

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 35/2015

15.10.2015

### 1. Arzneimittelverschreibungsverordnung: Retaxationsverzicht der Krankenkassen

Bekanntermaßen hat sich die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) zum 1. Juli 2015 geändert, so dass unter anderem auf der ärztlichen Verordnung auch der Vorname und die Telefonnummer des verschreibenden Arztes anzugeben sind.

Nachfolgend geben wir Ihnen eine Übersicht, wie welche Krankenkassen mit ärztlichen Verordnungen umgehen, auf denen die neuen Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten sind.

- **Ersatzkassen (vdek):** Es wird bis zum 31. März 2016 auf Retaxierungen verzichtet, die sich aus dem Fehlen der Telefonnummer bzw. der fehlenden oder unvollständigen Angabe des Vornamens der verschreibenden Person auf einer Verordnung ergeben.
- **BKK Dachverband und BKK LV Mitte:** Den Mitgliedskassen wird empfohlen, für einen verlängerten Übergangszeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 31. März 2016 auf Retaxierungen der Verordnungen wegen fehlender Telefonnummer und/oder fehlendem oder unvollständigem Vornamen zu verzichten.
- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG):** Bis zu der im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom Gesetzgeber vorgeschriebenen gesamtvertraglichen Regelung zu Retaxationen bei Formfehlern im Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V wird auf Beanstandungen wegen fehlender Angaben zu Telefonnummer bzw. Vornamen der verschreibenden Person auf Verordnungen verzichtet.
- **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):** Kein Unfallversicherungsträger wird Retaxationen wegen fehlender Telefonnummer oder eines fehlenden/unvollständigen Vornamens der verschreibenden Person auf der ärztlichen Verordnung vornehmen.

Die Knappschaft, die IKK Südwest und die AOK Rheinland-Pfalz haben sich leider noch nicht geäußert. Gerade bei der IKK Südwest und der AOK Rheinland-Pfalz lässt aber das bisherige (sehr kollegiale) Retaxationsverhalten vermuten, dass auch diese Kassen beim Fehlen der Telefonnummer und des Vornamens keine Retaxationen aussprechen werden!

**Hinweis:** Die Änderungen der AMVV zum 01. Juli 2015 betreffen nur und ausschließlich die Telefonnummer und den Vornamen. Die sonstigen im Arztstempel gemäß AMVV notwendigen Angaben (insbes. Berufsbezeichnung und Anschrift) waren schon immer erforderlich und wurden auch in der Vergangenheit bei fehlerhaften oder fehlenden Angaben von den Krankenkassen zum Glück nicht zum Anlass genommen, Retaxationen auszusprechen. Was natürlich keine Garantie ist, dass das so bleibt.

### 2. Asylbewerber: Kostenträger und Zuzahlung

Aus aktuellem Anlass erhalten wir vermehrt Anfragen, welcher Kostenträger für Asylbewerber zuständig und wie mit der Zuzahlung zu verfahren ist.

#### Kostenträger:

Grundsätzlich gilt zunächst zu sagen, dass Asylbewerber, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, die gleichen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte erhalten. Sie sind daher Mitglied der von ihnen gewählten Krankenkasse und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Es finden daher die allgemeinen Lieferverträge mit der jeweiligen Krankenkasse Anwendung.

Asylbewerber, die sich seit weniger als 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, haben einen eingeschränkten Anspruch auf Leistungen. Kostenträger ist hier das jeweils zuständige Sozialamt. Die ärztlichen Verordnungen sind daher auf das jeweils örtlich zuständige Sozialamt ausgestellt. Kostenträger für Asylbewerber, die in der Landesaufnahmestelle Lebach untergebracht sind, ist das Landesverwaltungsamt des Saarlandes. Dieser Kostenträger wird auch von den in der Landesaufnahmestelle Lebach tätigen Ärzten auf die Verordnung aufgetragen.

#### Zuzahlung:

Sowohl für die jeweils örtlich zuständigen Sozialämter als auch für das Landesverwaltungsamt findet der zwischen dem Saarländischen Apothekerverein e.V. und den Sozialämtern (Landkreise des Saarlandes, Regional-

verband Saarbrücken, Landesverwaltungsamt, Landesamt für Soziales) geschlossene Arzneimittel- und Hilfsmittelversorgungsvertrag Anwendung. Dieser sieht in § 11 vor, dass die „Versicherten“ keine Zuzahlung leisten müssen. Ist nach 15 Monaten eine gesetzliche Krankenkasse Kostenträger, richtet sich die Zuzahlung nach den allgemeinen Regeln.

### 3. Austauschbare Darreichungsformen: Ergänzung und Änderung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 mit Wirkung zum 1. November 2015 den Teil A der Anlage VII der Arzneimittel-Richtlinie um folgende Hinweise zur Austauschbarkeit von Darreichungsformen ergänzt bzw. aktualisiert:

Wirkstoff	Austauschbare Darreichungsformen
Aripiprazol	Tabletten, Schmelztabletten
Beclometason	Nasenspray, Suspension
Budesonid	Nasenspray, Suspension
Cefadroxil	Pulver zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen, Granulat zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen
Escitalopram	Filmtabletten, Schmelztabletten
Glyceroltrinitrat	Spray zur Anwendung in der Mundhöhle, Lösung
Macrogol 3350 + Elektrolyte (Natriumchlorid, Natriumhydrogencarbonat und Kaliumchlorid)	Pulver zur Herstellung einer Lösung zum Einnehmen
Mometason	Nasenspray, Suspension

Die Zeile Sulfamethoxazol + Trimethoprim wird komplett gestrichen. In der **Zeile Trimethoprim + Sulfamethoxazol**, Synonym: Co-trimoxazol werden unterhalb des Wortes Suspension die Wörter **zum Einnehmen** eingefügt.

### 4. Packungsgrößenverordnung: Ergänzung in der Übersicht der Messzahlen

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) teilte uns mit, dass die Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Packungsgrößenverordnung, in der die Übersicht der Messzahlen enthalten ist, ergänzt wurde. Die Änderungen sollen am 1. November 2015 in Kraft treten und betreffen die Positionen in den folgenden Abschnitten:

1. Abschnitt: Abgeteilte orale Darreichungsformen
4. Abschnitt: Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion
6. Abschnitt: Spezielle Darreichungsformen und andere Besonderheiten

Darüber hinaus teilte uns der DAV mit, dass auch bei dieser Änderung eine unkorrekte Normgrößenmeldung erfolgt ist. Betroffen ist das Präparat „Repatha®“ (Wirkstoff Evolocumab, Hersteller Amgen). Hier sind zwei Fertigungsarten als N2 und sechs Pens als N3 gekennzeichnet. Das Präparat wird mit den (vorfristig gemeldeten) Packungsgrößenkennzeichen als Unterposition in die Gruppe „Lipidsenker“ des Abschnittes 4 der VwV aufgenommen. Bis zum 1. November wäre „Repatha®“ der Gruppe „Andere Mittel“ mit den Normgrößen N1=3, N2=5 und N3=10 zuzuordnen.

Wir empfehlen daher, bei Unklarheiten den Arzt zu bitten, die gewünschte Stückzahl/Menge auf dem Verordnungsblatt zu ergänzen und diese Ergänzung abzuzeichnen, damit die Verordnung eindeutig und damit retaxsicher ist.

Die neue Messzahlenübersicht können Sie ab dem 1. November 2015 unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 4 → Packungsgrößenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer